



Hygienekonzept Altonaer Fussball Club von 1893 e. V. Geschäftsstelle

Vereins-Informationen

Verein Altonaer Fussball Club von 1893 e.V.
Ansprechpartner*in Anette Oesert
für Hygienekonzept
Mail office@altona93.de
Telefon 040 / 53547041
Adresse Sportstätte Baurstraße 9, 22605 Hamburg

Hamburg, 27.03.2022

Diese Fassung des Hygienekonzepts ist aufgrund Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 19. März 2022).

Bei weiteren Veränderungen wird es eine aktualisierte Fassung dieses Konzeptes auf Basis der dann geltenden Verfügungslage geben.

1 Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen der Geschäftsstelle.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Uarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Desinfizieren der Hände bei Betreten der Geschäftsstelle.

2 Verdachtsfälle Covid-19

- Ein Betreten der Geschäftsstelle ist nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Geschäftsstelle umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.

3 Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.



Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs für Altona 93 ist Anette Oesert. Die Kontaktdaten lauten: 040 - 53547041 / office@altona93.de

- Die Geschäftsstelle ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Vereinsmitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen eingewiesen.
- Alle weiteren Personen, die sich in der Geschäftsstelle aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Geschäftsstelle verwiesen.

4 Bereiche der Geschäftsstelle

4.1 Flure

Auf den Fluren gilt bei allen Wegen zu den einzelnen Räumen bzw. Bereichen Maskenpflicht gem. §8 der o.g. Eindämmungsverordnung. Es gilt das Abstandsgebot gem. §3 der o.g. Eindämmungsverordnung.

4.2 Öffentliche Geschäftsstelle

- Im öffentlichen Bereich der Geschäftsstelle gilt Maskenpflicht gem. §8 der o.g. Eindämmungsverordnung.
- Sobald die Vereinsmitarbeiter*innen an den Arbeitsplätzen Platz genommen haben und keine anderen Personen im Raum sind, gilt für sie die Maskenpflicht nicht.
- Es gilt das Abstandsgebot gem. §3 der o.g. Eindämmungsverordnung
- Insgesamt dürfen sich max. 6 Personen gleichzeitig aufhalten

4.3 Büros

Büros sind keine öffentlichen Räume. In den Büros und Arbeitsräumen dürfen sich nur Vereinsmitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen aufhalten.

- Büro 1 FSJler, max. 3 Personen
- Büro 2 FSJler, max. 3 Personen
- Büro Fußballschule, max. 3 Personen
- Büro Fußballjugend, max. 4 Personen
- Büro AFM, max. 4 Personen

In den Büros und Arbeitsräumen der Geschäftsstelle gilt Maskenpflicht. Sobald die Vereinsmitarbeiter*innen an den Arbeitsplätzen Platz genommen haben und keine anderen Personen im Raum sind, gilt für sie die Maskenpflicht nicht.

Der Aufenthalt in den Büros ist nur gegen Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der Eindämmungsverordnung zulässig. Das heißt, es gilt das 3G Prinzip.

In den Büros darf sich max. die o.g. Anzahl Personen gleichzeitig aufhalten.



4.4 Abstellräume

Abstellräume sind keine öffentlichen Räume. In den Abstellräumen dürfen sich nur Vereinsmitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen aufhalten.

- Abstellraum
- Stuhllager
- Abstellraum der Gastronomie

In den Abstellräumen der Geschäftsstelle gilt Maskenpflicht.

Der Aufenthalt in den Abstellräumen ist nur gegen Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der Eindämmungsverordnung zulässig. Das heißt, es gilt das 3G Prinzip.

In den Abstellräumen dürfen sich jeweils max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten.

4.5 Besprechungsräume

- Besprechungsraum, max. 6 Personen
- Raum der Gastronomie bei geschlossenem Gastronomiebetrieb, max. 8 Personen
- Saal, wenn keine Veranstaltungen stattfinden, max. 15 Personen

Die Besprechungsräume sind keine öffentlichen Räume. In den Besprechungsräumen dürfen sich nur Vereinsmitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen aufhalten.

Nach Einladung durch Vereinsmitarbeiter*innen oder Funktionsträger*innen dürfen sich auch Gäste in den Besprechungsräumen aufhalten.

In den Besprechungsräumen der Geschäftsstelle gilt Maskenpflicht. Sobald alle anwesenden Personen Platz genommen haben, gilt die Maskenpflicht nicht.

Der Aufenthalt in den Besprechungsräumen ist nur gegen Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der Eindämmungsverordnung zulässig. Das heißt, es gilt das 3G Prinzip.

Bei Nutzung der Besprechungsräume ist für eine gute Belüftung zu sorgen.

In den Besprechungsräumen dürfen sich max. die o.g. Anzahl gleichzeitig Personen aufhalten.

Die Besprechungsräume können gegen Entgelt vereinsfremden Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dabei gelten die Regelungen dieses Hygiene-Konzepts für den jeweiligen Besprechungsraum und alle anderen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle. Der Rechnungsempfänger ist für die Umsetzung verantwortlich.

4.6 Veranstaltungen gem. § 9 der Eindämmungsverordnung im Saal

Für Veranstaltungen im Saal gilt:

Es dürfen max. 25 Personen teilnehmen.

Die Teilnahme ist nur auf Einladung durch Vereinsmitarbeiter*innen oder Funktionsträger*innen zulässig.

Die Teilnahme ist nur gegen Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der Eindämmungsverordnung zulässig. Das heißt, es gilt das 3G Prinzip.



Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Regelungen gem. § 3 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung eingehalten werden. Das Abstandsgebot wird dadurch erfüllt, dass zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mind. 1,5 m besteht. Besteht kein Abstandsgebot gem. § 3 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung (z.B. gemeinsamer Haushalt) kann zwischen Personen auf den Mindestabstand verzichtet werden.

Es gilt Maskenpflicht. Die Masken dürfen bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden.

Zwischen den Teilnehmern und dem Vortragenden ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

Der Saal kann für Veranstaltungen und gegen Entgelt vereinsfremden Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dabei gelten die Regelungen dieses Hygiene-Konzepts für den jeweiligen Besprechungsraum und alle anderen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle. Der Rechnungsempfänger ist für die Umsetzung verantwortlich.

4.7 Gastronomie

Für die Gastronomie gilt §15 der o.g. Eindämmungsverordnung. Das gem. §15 der Eindämmungsverordnung erforderliche Schutzkonzept entsprechend §6 der Eindämmungsverordnung ist durch diesen Gliederungspunkt umgesetzt. Es gelten Maßnahmen:

Es gilt das Abstandsgebot gem. §3 sowie die allgemeinen Hygienevorgaben gem. § 5 der o.g. Eindämmungsverordnung.

Gäste sind nur gegen Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der Eindämmungsverordnung zulässig. Das heißt, es gilt das 3G Prinzip.

Gäste dürfen ausschließlich den Gastbereich der Gastronomie betreten. Der Bereich hinter dem Tresen ist nur dem Personal vorbehalten.

In den Räumen der Gastronomie gilt Maskenpflicht gem. §8 der o.g. Eindämmungsverordnung. Sobald ein Gast (FFP2-Maske) Platz genommen hat, gilt die Maskenpflicht für sie oder ihn nicht. Für das Personal gilt die Maskenpflicht immer (medizinische Maske).

In den Räumen der Gastronomie dürfen sich jeweils nur max. 10 Personen aufhalten.

Der Verzehr ist nur an 4 Tischen zulässig, die mind. 1,5m Abstand zueinander haben. Befinden sich mehr als vier Tisch im Gastraum, sind diese beiseitezustellen und zu sperren. Je Tisch dürfen max. 4 Personen Platz nehmen.

Verantwortlich für die Umsetzung bzw. Einhaltung dieser Maßnahmen ist der Betreiber der Gastronomie.

Der Betreiber der Gastronomie ist auch dafür verantwortlich, dass die Gäste auf dem Flur der Geschäftsstelle die Regelungen des Gliederungspunktes 4.1. einhalten.



4.8 Toiletten und Sanitärräume

Toiletten und Sanitärräume sind keine öffentlichen Räume. Gäste der öffentlichen Bereiche der Geschäftsstelle und der Gastronomie sollen die öffentliche Toilette im Erdgeschoss des Gebäudes benutzen.

In den Toiletten und Sanitärräumen gilt Maskenpflicht gem. §8 der o.g. Eindämmungsverordnung.

Der Aufenthalt in den Toiletten und Sanitärräumen ist nur gegen Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h der Eindämmungsverordnung zulässig. Das heißt, es gilt das 3G Prinzip.

Es gilt das Abstandsgebot gem. §3 der o.g. Eindämmungsverordnung.

In den Toiletten und Sanitärräumen dürfen sich jeweils nur max. 2 Personen aufhalten.

Hygienekonzept für die Geschäftsstelle

Anhang: Lageplan

